



Vorbemerkung:

Wir heißen Sie als Badegast in unserem Hallenbad Rödental mit Sauna und Freibereich herzlich willkommen. Unser Bad tut gut an Körper, Geist und Seele. Wir wollen, dass Sie sich bei uns gut erholen und wohlfühlen. Dazu müssen einige Regeln eingehalten werden.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badegäste

Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Dem folgenden Personenkreis ist der Zutritt nicht gestattet:

Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können,
- Kinder unter 6 Jahren und psychisch Kranken

ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

§ 3 Eintrittskarten / Wertkarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Wert für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten und Wertkarten wird nicht erstattet.
3. Der Eigentümer hat Wertkarten mit seinem Namen und seiner Anschrift zu versehen, um sie bei Verlust leichter wieder beschaffen zu können.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Betriebsleitung festgesetzt und am Badeingang sowie in der Regel öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.



§ 5 Badezeiten

1. Die Benutzung des Hallenbades, der Freifläche und der Sauna ist während der allgemeinen Öffnungszeiten unbegrenzt!
2. Kassenschluss ist 1 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Bade- und Saunaschluss ist 15 Minuten vor Betriebsschluss.
4. Bei nicht zeitgerechtem Verlassen (Schließung) des Bades oder Sauna wird eine Nachgebühr von 2,50 € pro Person erhoben.

§ 6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden.

§ 7 Wäschebenutzung

Leihwäsche wird grundsätzlich nicht gestellt.

§ 8 Badbenutzung

1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 50 € erhoben, das sofort an das Aufsichtspersonal gegen Nachweis zu bezahlen ist. Weiter gehender Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 50 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel vor der Bestellung der Reparatur gefunden wird.
4. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 9 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist insbesondere:

1. Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und ähnlichem,
2. Rauchen in sämtlichen Räumen,
3. Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
4. Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen, sowie Mitnahme von Flaschen, Gläsern, Lebensmitteln und sonstigen badefremden Gegenständen in den Bereich des Schwimmer- sowie Nichtschwimmerbeckens,
5. Mitbringen von Tieren,



6. Rollschuhe oder Roller (auch Inliner, Skateboard, Kickboard, o.ä.) fahren innerhalb des Hallenbadgebäudes.
7. Radfahren und Abstellen von Fahrrädern innerhalb des Freiflächengeländes.
8. Benutzen von Schwimmflügeln und sonstigen Schwimmhilfen im Schwimmerbecken.
9. Spielen und Werfen mit Bällen in den Becken und den Beckenumgängen.
10. Schwimmflossen und Paddels während des allgemeinen Badebetriebes ohne ausdrückliche Genehmigung des Badpersonals zu verwenden,
11. Boote, Luftmatratzen und ähnliche Gegenstände mit in die Becken zu nehmen,
12. Andere unterzutauchen, in das Schwimmer- oder Nichtschwimmerbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
13. Wassersprünge, die einen geregelten Badebetrieb behindern, andere Badegäste belästigen oder gefährden und dem Reinigungspersonal einen zeitlichen Mehraufwand bereiten. In Einzelfällen entscheidet das Aufsichtspersonal, welche Sprünge zu unterlassen sind.
14. Vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmer- oder Nichtschwimmerbecken zu springen,
15. Auf dem Beckenrand zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
16. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
17. außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmerbecken zu verlassen,
18. für Nichtschwimmer das Schwimmerbecken benutzen.

§ 10 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Badbetreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wert- und Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Anlagen gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden hat das Aufsichtspersonal entgegenzunehmen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.



§ 13 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badpersonal ist untersagt, Trinkgeld oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die

1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
2. andere Badegäste belästigen,
3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus den Bädern zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Den oben genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Zutritt

Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet,

Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Badleitung besonders geregelt.

§ 15 Aufenthalt

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.

Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.

Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 16 Körperreinigung

Der Badegast hat vor dem Betreten des Badebeckens im Vorreinigungsraum unter der Dusche den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Dusche ist bis zu fünf Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Dusche.

Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.

Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Badebeckens die Toilette aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.



Besonderheiten für die Sauna

§ 17 Vorreinigung

Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Saunaraumes wieder abzutrocknen.

Glasflaschen und andere Glassachen dürfen nicht in Vorreinigungs- Duschräume, Sauna- und Kaltwasserräume mitgenommen werden.

Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist auf keinen Fall gestattet.

§ 18 Verhalten im Saunaraum

1. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem Liegesitzhandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
2. Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Saunagast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40° C am Fußboden, bis 100° an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Berühren und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und Einrichtungen des Saunaraumes.
3. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das Gleiche gilt für das Wiederhinabsteigen. Die Anbringung von Geländern innerhalb des Saunaraumes gehört nicht zur üblichen Ausstattung.
4. Die Badeschuhe, die zweckmäßigerweise beim Badevorgang aus hygienischen und die Wirkung des Saunabades betreffenden Gründen getragen werden, dürfen nicht mit auf die Bänke genommen werden. Das Mitnehmen von Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik in den Saunaraum ist verboten. Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht mit ins Wasser und die Saunarräume genommen werden.
5. Aus Rücksicht auf andere Badende hat sich jeder Saunabesucher ruhig auf seinem Platz zu verhalten. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit anschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
6. Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist außer jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
7. Saunagäste dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nur dann ausführen, wenn sie mit Handhabung vertraut sind. Eine Haftung für falsches Verhalten kann auf keinen Fall übernommen werden.
8. Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit für Leib und Leben der Mitbadenden ist durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilen, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.
9. Der Saunaraum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen, und die Tür ist leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach dem eigenen Behagen.



Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle und die Beeinträchtigung der Gesundheit auslösen.

10. Foto- und Videoaufnahmen jeglicher Art sind in der Sauna verboten.

§ 19 Verhalten im Freiluftbad

1. Es wird dringend empfohlen, vom Saunaraum aus auf dem kürzesten Wege das Freiluftbad aufzusuchen. Die Beachtung der Kreislaufverhältnisse in der Saunawärme verlangt, dass man im Freiluftbad mit ruhigen Schritten auf und ab geht. Gymnastik ist ebenso zu unterlassen, wie das stille Herumstehen.
2. Bei Atmen im Freiluftbad ist die Ausatmung zu beachten. Es soll nicht verstärkt eingeatmet werden.
3. Rauchen soll generell vermieden werden, ansonsten ist Rauchen nur im Bereich des Grillplatzes gestattet.

§ 20 Verhalten im Abkühl- und Kaltwasserraum

1. Die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen der Aufsicht erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses (sogen. Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden.
2. Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in die Becken nicht eingesprungen werden.
3. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung eines Tauchbeckens oder eines Ruhebettes ist untersagt.
4. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Duschen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung der Fußwärmbecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.

§ 21 Verhalten in den Ruheräumen

1. In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Saunagast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann.
2. Die Benutzung der Liegen ist nur in bekleideten Zustand (Bademantel oder mit einem großen Badetuch) gestattet.
3. Liegen **nicht** durch Tücher, Taschen, usw. **blockieren**.

§ 22 Sonstiges

Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weiterreichenden Haftpflichtansprüchen führen. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen.



Stadtwerke Rödental
**Haus - und Badeordnung
für Hallenbad mit Sauna und
Freifläche**

Seite 7 von 9
Stand: Januar
2014

§ 23 Verstöße

Verstöße gegen diese Haus-, Bade- und Saunaordnung werden konsequent mit Hausverboten und gegebenenfalls strafrechtlichen Schritten geahndet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Rödental, den 01.01.2014

Stadtwerke Rödental

Michael Eckardt
Werkleiter



Besondere Rechte des Badepersonals gegenüber den Gästen:

Wahrung des Hausrechtes und Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Ausübung des Hausrechtes und der Ordnungsgewalt obliegt dem Personal.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung eingehalten werden.

Mit Lösen der Eintrittskarte erkennt der Gast die Haus- und Badeordnung an.

Das Badepersonal hat die Badegäste zuvorkommend zu behandeln. Gleichzeitig ist es jedoch auch verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Bädern zu sorgen. Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung (wie z. B. Beschädigung der Badeinrichtung, Verunreinigung der Bäder u. dergl.) können vom Gericht mit Geld- und Haftstrafen belegt werden. Von besonderen Vorfällen hat der Badegast daher unverzüglich Meldung an die Aufsicht oder die Verwaltung zu machen, die dann das weitere veranlasst.

Bei leichteren Verstößen können vom Badepersonal zunächst Ermahnungen, Belehrungen und Verwarnungen ausgesprochen werden. Notfalls ist das Badepersonal auch berechtigt, Personen, die grob gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, sofort aus dem Bad zu weisen. Weigert sich der Badegast, dieser Aufforderung nachzukommen, ist in jedem Fall von der Anwendung körperlicher Gewalt Abstand zu nehmen. Der Betreffende ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass er sich eines Hausfriedensbruchs schuldig macht und mit einer Strafverfolgung zu rechnen hat. Leistet er dann weiterhin der Aufforderung, das Bad zu verlassen, Widerstand, ist die Polizei, ggf. fernmündlich zu benachrichtigen.

Verfolgung einer im Bad begangenen Straftat (Diebstahl, etc.)

Das Badepersonal ist befugt, eine Person dann vorläufig festzunehmen, wenn diese

- auf frischer Tat angetroffen, also dabei beobachtet wird,
- der Flucht verdächtig ist oder ihre persönliche Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Begeht also ein Badegast z. B. einen Diebstahl und wird er hierbei von einem Bademeister beobachtet, so ist dieser berechtigt, den mutmaßlichen Dieb festzunehmen, wenn er versucht, zu fliehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

Wird eine Person nur verdächtig, einen Diebstahl vorgenommen zu haben, so ist von Seiten des Badepersonals auf jeden Fall davon abzusehen, diese Person festzunehmen.

Es ist vielmehr die Polizei sofort hinzuziehen. Diese hat dann die Möglichkeit, den Verdächtigen in Gewahrsam zu nehmen und ihn zu durchsuchen.

Die Durchsuchung einer verdächtigen Person ist dem Badepersonal nicht erlaubt. Auch ist es nicht zulässig, eine gestohlene Sache dem Dieb wegzunehmen. Dies bleibt der Polizei vorbehalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Eigentümer der gestohlenen Sache u. U. das Recht hat, den gestohlenen Gegenstand dem Dieb im Wege der Selbsthilfe wieder wegzunehmen, jedoch nur dann, wenn die Hilfe der Polizei nicht rechtzeitig erlangt werden kann.



Stadtwerke Rödental **Haus - und Badeordnung für Hallenbad mit Sauna und Freifläche**

Seite 9 von 9
Stand: Januar
2014

Persönliche Beleidigung des Badepersonals und Abwehr körperlicher Angriffe

Die Strafverfolgung eines Beleidigungsdeliktes (Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede) tritt nur auf Antrag ein. Die Verwaltung ist daher vom Vorgefallenen zu benachrichtigen. Das Badepersonal ist berechtigt, körperliche Angriffe auf sich oder einem Dritten (z. B. Badegast) u. U. ebenfalls mit körperlicher Gewalt im Rahmen der Notwehr abzuwehren.

Feststellung des Namens eines Badegastes.

Verstößt ein Badegast gegen die Haus- und Badeordnung und ist es erforderlich, seinen Namen festzustellen, um der Verwaltung bzw. der Polizei Meldung zu erstatten, ist das Badepersonal berechtigt, den Personalausweis bzw. den Reisepass der betreffenden Person zu verlangen. Weigert sich diese oder kann sie sich nicht glaubhaft ausweisen, ist die Polizei zu benachrichtigen.